

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen



**Verabschiedet von der
Diözesanversammlung
im März 2025**

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen

§ 1	NAME UND SITZ	1
§ 2	ZWECK DER PSG AACHEN	1
§ 3	ZUGEHÖRIGKEIT	1
§ 4	RECHTSTRÄGER	1
	(1) <i>PWSG Aachen e.V.</i>	1
	(2) <i>Jugendferienhaus Krekel e.V.</i>	2
§ 5	STRUKTUR DER PSG AACHEN	2
§ 6	MITGLIEDSCHAFT	2
§ 7	STAMM	3
§ 8	RECHTSGESCHÄFTE DES STAMMES	3
§ 9	ORGANE DES STAMMES	3
§ 10	STAMMESVERSAMMLUNG	3
	(1) <i>Stimmberechtigte Mitglieder</i>	3
	(2) <i>Termine</i>	3
	(3) <i>Einladung</i>	4
	(4) <i>Beschlussfähigkeit</i>	4
§ 11	STAMMESVORSTAND	4
	(1) <i>Mitglieder</i>	4
	(2) <i>Amtszeit</i>	4
§ 12	LEITUNGSRUNDE	4
§ 13	ANERKENNUNG UND AUFLÖSUNG VON STÄMMEN	5
	(1) <i>Anerkennung</i>	5
	(2) <i>Siedlung</i>	5
	(3) <i>Auflösung</i>	5
§ 14	DIÖZESANVERBAND	6
	(1) <i>Zugehörigkeit zum Diözesanverband</i>	6
	(2) <i>Auflösung</i>	6
§ 15	ORGANE DES DIÖZESANVERBANDES	6
§ 16	DIÖZESANVERSAMMLUNG	6
	(1) <i>Stimmberechtigte Mitglieder</i>	6
	(2) <i>Öffentlichkeit</i>	6
	(3) <i>Termin</i>	7
	(4) <i>Einladung</i>	7
	(5) <i>Beschlussfähigkeit</i>	7
	(6) <i>Anträge</i>	7
	(7) <i>Abwahlen</i>	7
§ 17	DIÖZESANLEITUNG	7
	(1) <i>Aufgaben</i>	7
	(2) <i>Stimmberechtigte Mitglieder</i>	8
	(3) <i>Beratende Mitglieder</i>	8
	(4) <i>Beschlussfähigkeit</i>	8
§ 18	DIÖZESANVORSTAND	8
	(1) <i>Aufgaben</i>	8
	(2) <i>Mitglieder</i>	8
	(3) <i>Amtszeit</i>	9
§ 19	TEAMS	9
	(1) <i>Mitglieder</i>	9
	(2) <i>Amtszeit</i>	9
§ 20	STAMMESVORSTÄNDERUNDE	9
	(1) <i>Aufgaben</i>	9
	(2) <i>Stimmberechtigte Mitglieder</i>	9

§ 21	AUSSCHÜSSE	9
§ 22	DELEGIERTE FÜR DIE VERTRETUNG AUF BUNDESEBENE.....	9
	(1) <i>Aufgaben</i>	9
	(2) <i>Mitglieder</i>	10
	(3) <i>Amtszeit</i>	10
§ 23	LEITUNGSAUSBILDUNG	11
§ 24	CADETANERKENNUNG	11
	(1) <i>Anerkennung</i>	11
	(2) <i>Stimmberechtigte Cadets</i>	11
§ 25	LEITUNGSANERKENNUNG	11
	(1) <i>Anerkennung</i>	11
	(2) <i>Eingeschränkte Leitungsanerkennung</i>	11
	(3) <i>Bestätigung und Ruhen der Leitungsanerkennung</i>	11
	(4) <i>Widerruf der Leitungsanerkennung</i>	12
	(5) <i>Einspruch</i>	12
§ 26	AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN	11
§ 27	SATZUNG	13
	(1) <i>Geltungsbereich</i>	13
	(2) <i>Satzungsänderungen</i>	13
	(3) <i>Inkrafttreten</i>	13
§ 28	GESCHÄFTSORDNUNG	13
	(1) <i>Geltungsbereich</i>	13
	(2) <i>Änderungen Geschäftsordnung</i>	13
	(3) <i>Inkrafttreten</i>	13
§ 29	WAHLORDNUNG	13
	(1) <i>Geltungsbereich</i>	13
	(2) <i>Änderungen Wahlordnung</i>	13
	(3) <i>Inkrafttreten</i>	14

Kapitel I PSG Aachen

§ 1 Name und Sitz

Der Verband katholischer Pfadfinder*innen in der Diözese Aachen führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen“ (PSG Aachen). Als kirchlicher Verein untersteht er der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Der Sitz des Verbandes ist Aachen.

Der Verband ist nicht als Verein im Vereinsregister eingetragen. Rechtsträger ist der in § 4 näher geregelte [PWSG Aachen e.V.](#)

§ 2 Zweck der PSG Aachen

Zweck der PSG Aachen ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere gendersensible Arbeit mit einem parteilichen Fokus auf Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinder*innentums, wie sie sich aus den grundlegenden Schriften der Pfadfinderinnenschaft St. Georg ergeben.

§ 3 Zugehörigkeit

Die PSG Aachen ist Mitglied im Bundesverband der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (Bundesverband), im Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (rdp NRW) sowie im Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Aachen (BDKJ Aachen).

§ 4 Rechtsträger

(1) PWSG Aachen e.V.

Rechtsträger der PSG Aachen ist der eingetragene Verein Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e.V. (PWSG Aachen e.V.).

Die Verbindung zwischen der PSG Aachen und dem PWSG Aachen e.V. ist wie folgt geregelt:

- a) Die ordentlichen Mitglieder des PWSG Aachen e.V. werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen [gewählt](#).
- b) Die [Mitglieder des Diözesanvorstandes](#) der PSG Aachen sind geborene Mitglieder im PWSG Aachen e.V.
- c) Eine Diözesanvorsitzende der PSG Aachen ist geborenes Mitglied im Vorstand des PWSG Aachen e.V. Die übrigen Vorstandsmitglieder des PWSG Aachen e.V. werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen [gewählt](#).
- d) Satzungsänderungen des PWSG Aachen e.V. bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen.

Die Diözesanversammlung bevollmächtigt den Diözesanvorstand, die Satzungsänderungen zu bestätigen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder vom Bischof von Aachen vorgeschrieben werden. Der Diözesanvorstand informiert die Diözesanversammlung unverzüglich über derartige Satzungsänderungen.

(2) Jugendferienhaus Krekel e.V.

Rechtsträger des Jugendferienhauses der PSG Aachen in Krekel (Gemeinde Kall, NRW) ist der eingetragene Verein Jugendferienhaus Krekel der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen e.V. (Jugendferienhaus Krekel e.V.).

Die Verbindung zwischen der PSG Aachen und dem Jugendferienhaus Krekel e.V. ist wie folgt geregelt:

- a) Die ordentlichen Mitglieder des Jugendferienhaus Krekel e.V. werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen **gewählt**.
- b) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG Aachen ist geborenes Mitglied im Jugendferienhaus Krekel e.V.
Die anderen **Mitglieder des Diözesanvorstandes** sind beratende Mitglieder im Jugendferienhaus Krekel e.V.
- c) Satzungsänderungen des Jugendferienhaus Krekel e.V. bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen.
Die Diözesanversammlung bevollmächtigt den Diözesanvorstand, die Satzungsänderungen zu bestätigen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Der Diözesanvorstand informiert die Diözesanversammlung unverzüglich über derartige Satzungsänderungen.

§ 5 Struktur der PSG Aachen

Die PSG Aachen wird aus allen, mindestens zwei, Stämmen gebildet.

Ein **Stamm** ist die kleinste Einheit und besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen.

Die Altersstufen sind:

- a) die Wichtel-Stufe (6 – 10 Jahre)
- b) die Pfadi-Stufe (10 – 13 Jahre)
- c) die Caravelle-Stufe (13 – 16 Jahre)
- d) die Ranger-Stufe (ab 16 Jahre)

§ 6 Mitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt der Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger des Bundesverbandes wahr. Näheres regelt das Beitragsstatut des Bundesverbandes.

Kapitel II Stammesebene

§ 7 Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Ranger-Gruppen sowie die Leitungsrunde auf Stammesebene. Reine Jungengruppen und männliche Leitungsteams sollen vermieden werden.

Der Stamm handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich.

§ 8 Rechtsgeschäfte des Stammes

Die Stämme sind jeweils eigene, nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung des Bundesverbandes und Satzung des Diözesanverbandes selbstständig und eigenverantwortlich.

Der Stamm kann einen eigenen Rechtsträger als eingetragenen Verein bilden. Wird ein Rechtsträger gebildet, müssen seine Mitglieder von der Stammesversammlung [gewählt](#) und die Satzung von der Leitungsrunde und vom Diözesanvorstand der PSG Aachen genehmigt werden.

Wird kein Rechtsträger gebildet, nimmt ein volljähriges Mitglied der jeweiligen Leitungsrunde, in der Regel eine*r der beiden Stammesvorsitzenden, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr und die Stammesversammlung muss Kassenprüfer*innen [wählen](#). Andernfalls werden die Kassenprüfer*innen entsprechend der Satzung des Rechtsträgers gewählt.

§ 9 Organe des Stammes

Die Organe des Stammes sind:

- a) die [Stammesversammlung](#)
- b) der [Stammesvorstand](#)
- c) die [Leitungsrunde](#)

Ergänzende und weiterführende Informationen zu den Organen des Stammes befinden sich in der [Geschäftsordnung](#) der PSG Aachen.

§ 10 Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Stammes das oberste beschlussfassende Organ.

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung sind:

- a) die [Mitglieder der Leitungsrunde](#)
- b) die Gruppenmitglieder

(2) Termine

Die Stammesversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(3) Einladung

Zur Stammesversammlung wird vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und ggf. bereits vorliegender [Anträge](#) durch den Stammesvorstand eingeladen.

Die Stammesversammlung ist auch mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer [stimmberechtigten Mitglieder](#) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn [ordnungsgemäß eingeladen](#) wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

§ 11 Stammesvorstand

Der Stammesvorstand koordiniert die Arbeit und Außenvertretung des Stammes.

(1) Mitglieder

Zum Stammesvorstand gehören:

- a) zwei Stammesvorsitzende, von denen eine Person weiblich, volljährig und im Besitz der [Leitungsanerkennung](#) der PSG Aachen sein muss
- b) die geistliche Leitung, die spätestens nach ihrer Wahl Mitglied in der PSG werden muss.

Mindestens 50% des Stammesvorstandes muss weiblich besetzt sein.

Die Mitglieder des Stammesvorstandes werden von der Stammesversammlung [gewählt](#).

(2) Amtszeit

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 12 Leitungsrunde

Die Leitungsrunde ist für die Planung und Durchführung der Stammesarbeit zuständig.

Zur Leitungsrunde gehören:

- a) der [Stammesvorstand](#)
- b) die Leitungsteams der Gruppen
- c) alle [anerkannten Leiter*innen](#) des Stammes
- d) alle [anerkannten Cadets](#) des Stammes
- e) ggf. ein Vorstandsmitglied des eigenen [Rechtsträgers](#)

§ 13 Anerkennung und Auflösung von Stämmen

(1) Anerkennung

Ein Stamm wird durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen anerkannt, wenn

- a) mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen bestehen,
- b) eine [anerkannte Leiterin](#) Mitglied der Leitungsrunde ist und
- c) die Mitglieder beim Bundesverband gemeldet sind.

(2) Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiter*innen der Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes mit. Wenn eine Zusammenarbeit zwischen einer Siedlung und einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die [Diözesanleitung](#) der PSG Aachen Kontakt zur Siedlung.

(3) Auflösung

Ein Stamm kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der [stimmberechtigten Mitglieder](#) der Stammesversammlung aufgelöst werden. Zudem bedarf die Auflösung der Genehmigung der Diözesanversammlung der PSG Aachen.

[Anträge](#) zur Auflösung des Stammes müssen mindestens fünf Wochen vor der Stammesversammlung dem Stammesvorstand vorliegen. Sie sind mindestens vier Wochen vor der Stammesversammlung mit der [Einladung](#) an die Mitglieder der Stammesversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Auflösung des Stammes sind nicht möglich.

Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband Aachen oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Kapitel III Diözesanebene

§ 14 Diözesanverband

(1) Zugehörigkeit zum Diözesanverband

Der Diözesanverband Aachen umfasst alle Stämme der PSG Aachen. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen.

(2) Auflösung

Der Diözesanverband kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung aufgelöst werden. Zudem bedarf die Auflösung der Genehmigung der Bundesversammlung.

[Anträge](#) zur Auflösung des Diözesanverbandes müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Auflösung des Diözesanverbandes sind nicht möglich.

§ 15 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) die [Diözesanversammlung](#)
- b) die [Diözesanleitung](#)
- c) der [Diözesanvorstand](#)
- d) die [Teams](#)
- e) die [Stammesvorstände](#)
- f) die [Ausschüsse](#)

Ergänzende und weiterführende Informationen zu den Organen des Diözesanverbandes befinden sich in der [Geschäftsordnung](#) der PSG Aachen.

§ 16 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der PSG Aachen das oberste beschlussfassende Organ.

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) die [Mitglieder des Diözesanvorstandes](#)
- b) die [anerkannten Leiter*innen](#) der PSG Aachen
- c) die [Mitglieder der Stammesvorstände](#), die mindestens 16 Jahre alt sind
- d) die [stimmberechtigten Cadets](#) bei den [Teamversammlungen](#) und den [Altersstufenversammlungen](#)

Die Angestellten des PWSG Aachen e.V. sind stets beratende Mitglieder, auch wenn sie die Leitungserkennung der PSG Aachen besitzen.

(2) Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Termin

Die ordentliche Diözesanversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie beschließt ihre Termine selbst.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der **stimmberechtigten Mitglieder** der Diözesanversammlung oder die **Diözesanleitung** schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Einladung

Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den **Diözesanausschuss** eingeladen.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und nicht mehr **Mitglieder der Diözesanleitung** als übrige Mitglieder der Diözesanversammlung ihr Stimmrecht wahrnehmen. Zudem müssen mehr weibliche als nicht-weibliche Mitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die oben genannten Punkte gegeben sind und zusätzlich mindestens 25% der **stimmberechtigten Mitglieder** ihr Stimmrecht wahrnehmen.

(6) Anträge

Anträge können nur von **stimmberechtigten Mitgliedern** der Diözesanversammlung oder Gremien der PSG Aachen eingebracht werden.

(7) Abwahlen

Abwahlen können durchgeführt werden, wenn ein **stimmberechtigtes Mitglied** der Diözesanversammlung dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Eine Person ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, die Abwahl beschließt.

Nach einer Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 17 Diözesanleitung

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Diözesanleitung sind:

- a) Sie unterstützt den **Diözesanvorstand** bei der Leitung des Verbandes.
- b) Sie trifft Beschlüsse zu inhaltlichen Themen des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanversammlungen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Grundsätzlich können nur weibliche Personen stimmberechtigt sein, nur aus dem GesA-Team kann auch ein trans*, inter* oder nicht-binäres (TIN*) Mitglied stimmberechtigt sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- a) die Mitglieder des Diözesanvorstandes
- b) die Altersstufenreferentinnen
- c) die Au-Wei-Referentin
- d) die Referentin des PTA-Teams
- e) ein weibliches Mitglied des Diözesanausschusses
- f) die*der Referent*in des GesA-Teams
- g) zwei weitere weibliche Mitglieder, die von der Diözesanversammlung gewählt werden

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- a) ein ordentliches Mitglied des PWSG Aachen e.V.
- b) ein ordentliches Mitglied des Jugendferienhaus Krekel e.V.
- c) ein gewähltes Mitglied eines Teams, falls das Amt der*s Referent*in vakant ist
- d) ein gewähltes Mitglied des Diözesanausschusses, falls kein weibliches Mitglied die DL-Vertretung wahrnehmen kann
- e) ein gewähltes Mitglied des Spiri-Ausschusses, falls das Amt der geistlichen Leitung vakant ist

(4) Beschlussfähigkeit

Die Diözesanleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen.

§ 18 Diözesanvorstand

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- a) Er plant und koordiniert die Arbeit der PSG Aachen.
- b) Er behält den Überblick über die Arbeit der Gremien der PSG Aachen.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- a) die zwei Diözesanvorsitzenden
- b) die geistliche Leitung

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Leiterin der PSG Aachen und volljährig ist.

Zur geistlichen Leitung können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten. Spätestens nach ihrer Wahl muss sie Mitglied in der PSG werden.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung gewählt.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 19 Teams

Es gibt folgende Teams:

- a) die **Altersstufenteams** (Wichtel-Team, Pfadi-Team, Caravelle-Team, Ranger-Team)
- b) das **Team für Aus- und Weiterbildung** (Au-Wei-Team)
- c) das **gendersensible Arbeitsteam** (GesA-Team)
- d) das **Pfadfinder*in-trotz-allem-Team** (PTA-Team)

(1) Mitglieder

Die Mitglieder eines Teams sind:

- a) vier weibliche **gewählte** Team-Mitglieder
- b) vier weitere **gewählte** Team-Mitglieder

Aus den weiblichen gewählten Teammitgliedern kann von der Diözesanversammlung die **Referentin** des Teams **gewählt** werden.

Abweichend hierzu setzt sich das **gendersensible Arbeitsteam** aus zwei weiblichen, zwei männlichen, zwei TIN* und zwei weiteren gewählten Team-Mitgliedern zusammen. Aus den gewählten weiblichen und TIN* Teammitgliedern kann von der Diözesanversammlung die*der Referent*in des Teams gewählt werden.

(2) Amtszeit

Die Amtszeit für Referent*innen und Team-Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 20 Stammesvorstände

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Stammesvorstände sind:

- a) Sie tauscht Informationen zwischen der **Diözesanleitung** und den **Stämmen** aus.
- b) Sie vernetzt die Stämme.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesvorstände sind:

- a) ein **Mitglied des Diözesanvorstandes**
- b) ein Mitglied des **Diözesanausschusses**
- c) zwei Mitglieder jedes **Stammesvorstandes** oder deren Vertretung
- d) zwei Vertreter*innen jedes Stammes, der keinen Stammesvorstand hat

§ 21 Ausschüsse

Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse einrichten.

§ 22 Delegierte für die Vertretung auf Bundesebene

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Delegierten sind:

- a) Sie vertreten die PSG Aachen auf der Bundesversammlung.
- b) Eine Delegierte nimmt die Vertretung der PSG Aachen beim Bundesrat wahr.
- c) Sie tauschen sich mit dem **Diözesanvorstand** über die Inhalte der Bundesversammlung und des Bundesrates aus.

(2) Mitglieder

Es werden drei Delegierte und beliebig viele Ersatzdelegierte für die Vertretung auf Bundesebene von der Diözesanversammlung **gewählt**. Gewählt werden können nur anerkannte Leiterinnen.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vertretung auf Bundesebene beträgt ein Jahr.

Kapitel IV Allgemeines

§ 23 Leitungsausbildung

Leiter*innen in der Ausbildung heißen Cadets.

Die Inhalte der Leitungsausbildung werden im Ausbildungskonzept der PSG Aachen geregelt. Dieses wird von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 24 Cadetanerkennung

(1) Anerkennung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Cadetkurses erhalten Cadets die Cadetanerkennung. Diese wird vom Au-Wei-Team ausgesprochen.

Wird die Cadetanerkennung aus anderen Gründen nicht erteilt, kann Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben werden.

(2) Stimmberechtigte Cadets

Die Leitungsrunden der Stämme bestimmen im Vorfeld der zweiten ordentlichen Diözesanversammlung des Jahres ihre stimmberechtigten Cadets und teilen diese dem Diözesanausschuss mit. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Cadetanerkennung und eine aktive Arbeit im Stamm.

§ 25 Leitungsanerkennung

(1) Anerkennung

Die Anerkennung der Leiter*innen erfolgt nach dem Ausbildungskonzept der PSG Aachen.

Die Leitungsanerkennung wird auf der Diözesanversammlung vom Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung, dem Team für Aus- und Weiterbildung und dem zuständigen Stammesvorstand ausgesprochen.

(2) Eingeschränkte Leitungsanerkennung

Leiter*innen, bei denen die Ausführung der Leitungstätigkeit zum Wohle des Kindes beeinträchtigt ist, erhalten eine eingeschränkte Leitungsanerkennung. Diese bedeutet, dass die betreffende Leitung Kinder nicht alleine beaufsichtigen darf. Über die Einschränkung entscheidet der Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung, dem Team für Aus- und Weiterbildung und dem zuständigen Stammesvorstand.

(3) Ruhen der Leitungsanerkennung

Erfüllt eine Leitungsperson nicht mehr die erforderlichen Kriterien, die Voraussetzung für die aktive Leitungstätigkeit sind, ruht ihre Leitungsanerkennung bis sie die erforderlichen Nachweise erbracht hat. Wenn dies erfolgt ist, wird die Leitungsanerkennung vom Diözesanvorstand ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Stammesvorstand und/oder der Diözesanleitung reaktiviert.

(4) Widerruf der Leitungsanerkennung

Leitungsanerkennungen können vom Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung und dem zuständigen Stammesvorstand unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

(5) Einspruch

Bei Nicht-Erteilung, Einschränkung, Ruhenlassen oder Widerruf der Leitungsanerkennung kann Einspruch beim Bundesvorstand erhoben werden.

§ 26 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person durch den Diözesanvorstand bzw. die Bundesleitung erfolgen, wenn

- a) das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- b) ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- c) der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolgsversprechend ist.
- d) ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen erfolgt einstimmig durch den Diözesanvorstand oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus einer nicht betroffenen und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Bundesvorstand erhoben werden.

§ 27 Satzung

(1) Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen der PSG Aachen.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren durch diese Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung beschlossen werden.

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Satzungsänderung sind nicht möglich.

(3) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft

- a) mit ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung,
- b) nach der Genehmigung durch den Bischof von Aachen und
- c) nach der Genehmigung durch die Bundesleitung.

§ 28 Geschäftsordnung

(1) Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der PSG Aachen gilt für alle Ebenen der PSG Aachen.

(2) Änderungen Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung beschlossen werden.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind nicht möglich.

(3) Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung in Kraft.

§ 29 Wahlordnung

(1) Geltungsbereich

Die Wahlordnung der PSG Aachen gilt für alle Ebenen der PSG Aachen.

(2) Änderungen Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung beschlossen werden.

Anträge zur Änderung der Wahlordnung müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens

sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Änderung der Wahlordnung sind nicht möglich.

(3) Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Verabschiedet von der Diözesanversammlung im März 2024

Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen



**Verabschiedet von der
Diözesanversammlung
im März 2025**

Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen

§ 1	STAMMESVERSAMMLUNG	1
(1)	Aufgaben	1
(2)	Stimmberechtigte Mitglieder	1
(3)	Beratende Mitglieder	1
(4)	Termine	1
(5)	Einladung	1
(6)	Vorsitz / Gesprächsleitung	1
(7)	Beschlussfähigkeit	2
(8)	Öffentlichkeit	2
(9)	Anträge zur Geschäftsordnung	2
(10)	Anträge	3
(11)	Protokoll	3
§ 2	STAMMESVORSTAND	4
(2)	Aufgaben	4
(3)	Mitglieder	4
(4)	Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden	4
§ 3	LEITUNGSRUNDE	4
(1)	Aufgaben	4
(2)	Mitglieder	5
(3)	Treffen	5
§ 4	DIÖZESANVERSAMMLUNG	5
(1)	Aufgaben	5
(2)	Stimmberechtigte Mitglieder	6
(3)	Beratende Mitglieder	6
(4)	Öffentlichkeit	6
(5)	Termin	6
(6)	Vorbereitung	7
(7)	Einladung	7
(8)	Vorsitz und Gesprächsleitung	7
(9)	Beginn der Versammlung	7
(10)	Beschlussfähigkeit	8
(11)	Beratungsordnung	8
(12)	Anträge zur Geschäftsordnung	9
(13)	Anträge	10
(14)	Teamversammlung	11
(15)	Altersstufenversammlungen	11
(16)	Protokoll	12
§ 5	DIÖZESANLEITUNG	12
(1)	Aufgaben	12
(2)	Stimmberechtigte Mitglieder	12
(3)	Beratende Mitglieder	13
(4)	Beschlussfähigkeit	13
(5)	Treffen	13
§ 6	DIÖZESANVORSTAND	13
(1)	Aufgaben	13
(2)	Mitglieder	14
(3)	Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden und Vakanz	14
§ 7	TEAMS	14
(1)	Aufgaben	14
(2)	Mitglieder	15

(3) <i>Amtszeit</i>	15
(4) <i>Teambegleitende Assistent*innen</i>	15
§ 8 STAMMESVORSTÄNDERUNDE.....	16
(1) <i>Aufgaben</i>	16
(2) <i>Stimmberechtigte Mitglieder</i>	16
(3) <i>Beratende Mitglieder</i>	16
(4) <i>Treffen</i>	16
§ 9 AUSSCHÜSSE	16
(1) <i>Einrichtung</i>	16
(2) <i>Mitglieder</i>	16
(3) <i>Amtszeit</i>	16
(4) <i>Ausschussbegleitende Assistent*innen</i>	16
§ 10 DIÖZESANAUSSCHUSS.....	17
(1) <i>Aufgaben</i>	17
(2) <i>Mitglieder</i>	17
§ 11 SPIRI-AUSSCHUSS	17
(1) <i>Aufgaben</i>	17
(2) <i>Mitglieder</i>	17
§ 12 POLITIK-AUSSCHUSS	17
(1) <i>Aufgaben</i>	17
(2) <i>Mitglieder</i>	17
§ 13 ARBEITSKREISE	18
(1) <i>Einrichtung</i>	18
(2) <i>Mitglieder</i>	18
(3) <i>Amtszeit</i>	18
§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG	18
(1) <i>Geltungsbereich</i>	18
(2) <i>Änderungen Geschäftsordnung</i>	18
(3) <i>Inkrafttreten</i>	18

§ 1 Stammesversammlung

(2) Aufgaben

Die Stammesversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Stammes das oberste beschlussfassende Organ.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Sie wählt den **Stammesvorstand**.
- b) Sie nimmt den Bericht des Stammesvorstandes entgegen.
- c) Sie wählt Kassenprüfer*innen für den Fall, dass es keinen eigenen Rechtsträger gibt.
- d) Sie beschließt die **Auflösung** des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Diözesanversammlung der PSG Aachen.
- e) Sie wählt ggf. die Mitglieder des **stammeseigenen Rechtsträgers**.
- f) Sie nimmt ggf. den Tätigkeitsbericht ihres Rechtsträgers entgegen. Sie kann einen Geschäftsbericht anfordern. Einsicht in letzteren haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet abschließend die Leitungsrunde oder ggf. der Rechtsträger über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung sind:

- a) die **Mitglieder der Leitungsrunde**
- b) die Gruppenmitglieder

(4) Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind:

- a) ein Mitglied der **Diözesanleitung** der PSG Aachen
- b) Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des jeweiligen Stammes

(5) Termine

Die Stammesversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(6) Einladung

Zur Stammesversammlung wird vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und ggf. bereits vorliegender **Anträge** durch den Stammesvorstand eingeladen.

Die Stammesversammlung ist auch mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer **stimmberechtigten Mitglieder** schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(7) Vorsitz / Gesprächsleitung

Den Vorsitz der Stammesversammlung führt der **Stammesvorstand**. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf andere Personen übertragen werden.

(8) Beschlussfähigkeit

Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn **ordnungsgemäß eingeladen** wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(9) Öffentlichkeit

Die Stammesversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Bei einem **Ausschluss der Öffentlichkeit** müssen alle Mitglieder, die weder **stimmberechtigt** noch **beratend** sind, die Versammlung außer Hör- und Sichtweite verlassen, bis die Öffentlichkeit durch die Gesprächsleitung wieder hergestellt wird.

(10) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von **stimmberechtigten Mitgliedern** der Stammesversammlung eingebracht werden und sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

a) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf geheime bzw. nicht namentliche Abstimmung,
2. Antrag auf Ausschluss der **Öffentlichkeit**,
3. Antrag auf Ausschluss der nicht-**stimmberechtigten Mitglieder**,
4. Abgabe **persönlicher Erklärung**,
5. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung,
6. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
7. Antrag auf Schließung der Redeliste,
8. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
9. Antrag auf Vertagung,
10. Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung,
11. Antrag auf Unterbrechung der Stammesversammlung,
12. Hinweise auf die Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung,
13. Fassung des Beratungspunktes,
14. Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung und
15. Widerspruch gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung.

b) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Abweichend hierzu sind die Anträge Nr. 1-4 ohne Gegenrede und Abstimmung angenommen.

c) Redner*innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

d) Durch die persönliche Erklärung erhält das Mitglied Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen, oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist zusätzlich schriftlich zu verfassen und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

(11) Anträge

Anträge sind wie folgt geregelt:

- a) Anträge können nur von **stimmberechtigten Mitgliedern** der Stammesversammlung eingebracht werden.
- b) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Stammesvorstand vorliegen. Sie sind mindestens eine Woche vor der Stammesversammlung an die Mitglieder der Stammesversammlung zu versenden.
- c) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung dem zustimmt (Initiativantrag). Ausnahmen sind Anträge zur **Auflösung des Stammes**, diese müssen dem Stammesvorstand mindestens 5 Wochen vor der Stammesversammlung vorliegen und mit der Einladung verschickt werden.
- d) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stammesversammlung mit relativer Mehrheit, welches der weitest gehende Antrag ist.
- e) Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen sind: **Abwahlen** und **Auflösung des Stammes**.
- f) Stimmenthaltungen sind zulässig. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, ist der Antrag abgelehnt.
- g) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder in elektronischer Form. Sie ist geheim bzw. nicht namentlich durchzuführen, wenn ein Mitglied der Stammesversammlung es durch einen **Antrag zur Geschäftsordnung** beantragt.
- h) Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.
- i) Über abgestimmte Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine **erneute Aufnahme in die Tagesordnung** ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. **Anträge zur Geschäftsordnung** können nicht erneut beraten werden.

(12) Protokoll

Über jede Stammesversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung unterzeichnet wird.

Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Stammesversammlung durch den Stammesvorstand an die Mitglieder der Stammesversammlung versendet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Stammesvorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Der Stammesvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stammesversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist, falls Einsprüche gegen das Protokoll erhoben wurden. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Stammesversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 2 Stammesvorstand

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des Stammesvorstandes sind:

- a) Er plant und koordiniert die Arbeit des Stammes.
- b) Er vertritt den Stamm auf der Diözesanebene der PSG Aachen insbesondere bei der [Stammesvorständerrunde](#).
- c) Er vertritt den Stamm auf lokaler und regionaler Ebene.
- d) Er vertritt den Stamm beim BDKJ und ggf. beim regionalen Jugendring.
- e) Er berät den [Diözesanvorstand](#) der PSG Aachen bezüglich der [Leitungsanerkennungen](#) der zum Stamm gehörenden Leiter*innen.

(3) Mitglieder

Zum Stammesvorstand gehören:

- a) zwei Stammesvorsitzende, von denen eine Person weiblich, volljährig und im Besitz der [Leitungsanerkennung](#) der PSG Aachen sein muss
- b) die geistliche Leitung, die spätestens nach ihrer Wahl Mitglied in der PSG werden muss.

Mindestens 50% des Stammesvorstandes muss weiblich besetzt sein.

(4) Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernehmen die übrigen volljährigen Mitglieder des Vorstandes, oder bei Vakanz die volljährigen Mitglieder der Leitungsrunde, die vorläufige Vertretung und sorgen für Neuwahlen. Gibt es keinen Stammesvorstand, muss die Leitungsrunde den [Diözesanvorstand](#) der PSG Aachen informieren.

§ 3 Leitungsrunde

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Leitungsrunde sind:

- a) Sie führt einen Erfahrungsaustausch über die Gruppenarbeit durch.
- b) Sie plant und führt Veranstaltungen des Stammes durch.
- c) Sie entscheidet über die finanziellen Belange des Stammes, wenn kein [Rechtsträger](#) vorhanden ist.
- d) Sie genehmigt ggf. die Satzung beziehungsweise Satzungsänderungen ihres [Rechtsträgers](#).
- e) Sie hat die Zukunft des Stammes im Blick.
- f) Sie vertritt den Stamm auf der Diözesanebene.

(2) Mitglieder

Zur Leitungsrunde gehören:

- a) der [Stammesvorstand](#)
- b) die Leitungsteams der Gruppen
- c) alle [anerkannten Leiter*innen](#) des Stammes
- d) alle [anerkannten Cadets](#) des Stammes
- e) ggf. ein Vorstandsmitglied des eigenen [Rechtsträgers](#)

(3) Treffen

Die Leitungsrunde trifft sich in der Regel monatlich.

§ 4 Diözesanversammlung

(1) Aufgaben

Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der PSG Aachen das oberste beschlussfassende Organ.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Sie beschließt die politische und inhaltliche Ausrichtung der PSG Aachen.
- b) Sie koordiniert die Jahresplanung der PSG Aachen.
- c) Sie nimmt die Berichte der folgenden Gremien vor deren ordentlichen Wahlen ([Termine siehe Wahlordnung](#)) entgegen:
 1. [Diözesanvorstand](#)
 2. [Diözesanleitung](#)
 3. [Altersstufenteams](#)
 4. [Team für Aus- und Weiterbildung](#) (Au-Wei-Team)
 5. [Pfadfinder*in-trotz-allem-Team](#) (PTA-Team)
 6. [gendersensibles Arbeitsteam](#) (GesA-Team)
 7. gebildete [Ausschüsse](#) und [Arbeitskreise](#) auf Anfrage
 8. [PWSG Aachen e.V.](#) und [Jugendferienhaus Krekel e.V.](#) Diese legen vor der ordentlichen Wahl ihrer Mitglieder einen Tätigkeitsbericht vor. Zusätzlich kann die Diözesanversammlung einen Geschäftsbericht anfordern, in welchen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung Einsicht haben.
- d) Sie [wählt](#) jeweils einmal jährlich die folgenden Ämter:
 1. den [Diözesanvorstand](#)
 2. die stimmberechtigten Mitglieder der [Diözesanleitung](#), außer der Vertreterin des Diözesanausschusses
 3. die ordentlichen Mitglieder des [PWSG Aachen e.V.](#)
 4. den Vorstand des [PWSG Aachen e.V.](#)
 5. die ordentlichen Mitglieder des [Jugendferienhaus Krekel e.V.](#)
 6. die drei [Delegierten für die Vertretung auf Bundesebene](#) sowie beliebig viele Ersatzdelegierte
 7. die Mitglieder der [Ausschüsse](#)
- e) Sie beschließt [Änderungen der Satzung](#), [Geschäftsordnung](#) und [Wahlordnung](#) der PSG Aachen.
- f) Sie beschließt die Einrichtung von [Ausschüssen](#) durch eine [Änderung der Geschäftsordnung](#) und legt deren Aufgabenbereich fest.

- g) Sie beschließt bei Bedarf die Einrichtung von **Arbeitskreisen** und legt deren Aufgabenbereich fest.
- h) Sie beschließt das Ausbildungskonzept der PSG Aachen.
- i) Sie beschließt die **Termine** der Diözesanversammlungen.
- j) Sie genehmigt Satzungsänderungen des **PWSG Aachen e.V.** und des **Jugendferienhaus Krekel e.V.**
- k) Sie **erkennt neue Stämme an** und genehmigt die **Auflösung von Stämmen**.
- l) Sie beschließt die **Auflösung der PSG Aachen**. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) die **Mitglieder des Diözesanvorstandes**
- b) die **anerkannten Leiter*innen** der PSG Aachen
- c) die **Mitglieder der Stammesvorstände**, die mindestens 16 Jahre alt sind
- d) die **stimmberechtigten Cadets** bei den **Teamversammlungen** und **Altersstufenversammlungen**

Die Angestellten des PWSG Aachen e.V. sind stets beratende Mitglieder, auch wenn sie die Leitungserkennung der PSG Aachen besitzen.

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) alle **anerkannten Cadets** der PSG Aachen
- b) die Vertreter*innen der **Siedlungen**
- c) Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft der PSG Aachen
- d) ein Mitglied der Bundesleitung
- e) ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Aachen
- f) die Angestellten des **PWSG Aachen e.V.**

(4) Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Bei einem **Ausschluss der Öffentlichkeit** müssen alle Mitglieder, die weder **stimmberechtigt** noch **beratend** sind, die Versammlung außer Hör- und Sichtweite verlassen, bis die Öffentlichkeit durch die Gesprächsleitung wieder hergestellt wird.

(5) Termin

Die ordentliche Diözesanversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie beschließt ihre Termine selbst.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der **stimmberechtigten Mitglieder** der Diözesanversammlung oder die **Diözesanleitung** schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Vorbereitung

Anträge an die Diözesanversammlung sind fristgerecht vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanausschuss einzureichen.

Die **jeweils anstehenden Berichte** der Gremien sowie nach Aufforderung der **Ausschüsse** und **Arbeitskreise** müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanausschuss vorliegen.

Die **Altersstufenteams** sind für die Vorbereitung der jeweiligen **Altersstufenversammlung** zuständig.

Die **Leitungsrunden** bestimmen im Vorfeld der Diözesanversammlung ihre **stimmberechtigten Cadets** und teilen diese schriftlich dem Diözesanausschuss mit. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die **Cadetanerkennung** und eine aktive Arbeit im **Stamm**.

(7) Einladung

Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den **Diözesanausschuss** eingeladen. Sofern Anträge zur **Satzungsänderung** vorliegen, sind diese mit zu versenden.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der **Diözesanausschuss** die notwendigen Unterlagen, insbesondere die **Anträge** und **Berichte** der betreffenden Gremien, zu versenden.

(8) Vorsitz und Gesprächsleitung

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der **Diözesanvorstand**, die Gesprächsleitung liegt beim **Diözesanausschuss**. Den Vorsitz und die Gesprächsleitung der **Altersstufenversammlungen** führen die jeweiligen **Altersstufenteams**. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf andere Personen übertragen werden.

(9) Beginn der Versammlung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Die **Beschlussfähigkeit** wird festgestellt.
- b) **Anträge**, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, dem zustimmt (Initiativantrag). Ausnahmen bilden Anträge zur **Satzungsänderung** und **Auflösung des Diözesanverbandes**.
- c) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- d) Die endgültige Tagesordnung wird beschlossen.

(10) Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn **ordnungsgemäß eingeladen** wurde und nicht mehr **Mitglieder der Diözesanleitung** als übrige Mitglieder der Diözesanversammlung ihr Stimmrecht wahrnehmen. Zudem müssen mehr weibliche als nicht-weibliche Mitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen. Sind zu viele nicht-weibliche Stimmberechtigte anwesend, einigen sie sich, wer auf das eigene Stimmrecht verzichtet.

Verzichtet eine Person auf das eigene Stimmrecht, gilt bis zur erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit:

- a) Sie zählt nicht mehr zur Anzahl der anwesenden Mitglieder, die ihr Stimmrecht wahrnehmen. Dies ist vor allem für eine **außerordentliche Diözesanversammlung** relevant.
- b) Sie ist **beratendes Mitglied**, das heißt sie hat Rederecht, muss jedoch beim **Ausschluss von Mitgliedern, die ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen, und von nicht-stimmberechtigten Personen** (z.B. bei **Personaldebatten**) die Versammlung verlassen.
- c) Sie darf nicht wählen, abstimmen oder **Anträge zur Geschäftsordnung** stellen.
- d) Sie hat ansonsten dieselben Rechte wie nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder, das heißt, sie darf für Ämter kandidieren und (Initiativ-) **Anträge** stellen.

Die Beschlussfähigkeit kann über einen **Antrag zur Geschäftsordnung** jederzeit angezweifelt werden. Sollte festgestellt werden, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, sind Wahlen und Abstimmungen zu Anträgen so lange auszusetzen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

(11) Beratungsordnung

Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen und auch unabhängig von der Redeliste auf Fragen und Beiträge antworten.

Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden.

Die Gesprächsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(12) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von **stimmberechtigten Mitgliedern** der Diözesanversammlung eingebracht werden und sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

a) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf geheime bzw. nicht namentliche Abstimmung,
2. Antrag auf Ausschluss der **Öffentlichkeit**,
3. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, die ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen, und von nicht-**stimmberechtigten Personen**,
4. Antrag auf Feststellung der **Beschlussfähigkeit**,
5. Abgabe **persönlicher Erklärungen**,
6. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung,
7. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
8. Antrag auf Schließung der Redeliste,
9. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
10. Antrag auf Vertagung,
11. Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung,
12. Antrag auf Unterbrechung der Diözesanversammlung,
13. Hinweise auf die Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung,
14. Fassung des Beratungspunktes,
15. Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung,
16. Widerspruch gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung.

b) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Abweichend hierzu sind die Anträge Nr. 1-5 ohne Gegenrede und Abstimmung angenommen.

c) Redner*innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

d) Durch die persönliche Erklärung erhält ein*e Redner*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen, oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist zusätzlich schriftlich zu verfassen und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

(13) Anträge

Anträge sind wie folgt geregelt:

- a) Anträge können nur von **stimmberechtigten Mitgliedern** der Diözesanversammlung oder Gremien der PSG Aachen eingebracht werden.
- b) Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanausschuss einzureichen.
- c) Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen.
- d) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, dem zustimmt (Initiativantrag). Ausnahmen bilden Anträge zur **Satzungsänderung** und **Auflösung des Diözesanverbandes**.
- e) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit relativer Mehrheit, welches der weitest gehende Antrag ist.
- f) Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen sind: **Abwahlen**, **Satzungsänderungen** und **Auflösung des Diözesanverbandes**.
- g) Stimmenthaltungen sind zulässig. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, ist der Antrag abgelehnt.
- h) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder in elektronischer Form. Sie ist geheim bzw. nicht namentlich durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung es durch einen **Antrag zur Geschäftsordnung** beantragt.
- i) Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.
- j) Über abgestimmte Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine **erneute Aufnahme in die Tagesordnung** ist die einfache Mehrheit der Mitglieder, die ihr Stimmrecht wahrnehmen erforderlich. **Anträge zur Geschäftsordnung** können nicht erneut beraten werden.

(14) Teamversammlung

Auf der zweiten ordentlichen Diözesanversammlung des Jahres findet jährlich die Teamversammlung statt.

- a) Stimmberechtigt auf der Teamversammlung sind die [stimmberechtigten Mitglieder](#) der Diözesanversammlung und die [stimmberechtigten Cadets](#).
- b) Die Teamversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr weibliche als nicht-weibliche Mitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen. Ist die Teamversammlung nicht beschlussfähig, übernimmt die Diözesanversammlung ihre Aufgaben.
- c) Den Vorsitz der Teamversammlung führt der [Diözesanvorstand](#), die Gesprächsleitung liegt beim [Diözesanausschuss](#). Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf andere Personen übertragen werden.
- d) In der Teamversammlung werden die Teammitglieder folgender Teams gewählt:
 - [Au-Wei-Team](#)
 - [PTA-Team](#)
 - [GesA-Team](#)

Ist eine Altersstufenversammlung nicht beschlussfähig, werden in der Teamversammlung die Mitglieder des jeweiligen Altersstufenteams gewählt.

(15) Altersstufenversammlungen

Auf der zweiten ordentlichen Diözesanversammlung des Jahres finden jährlich die Altersstufenversammlungen statt.

- a) Es gibt die folgenden Altersstufenversammlungen:
 - Wichtelversammlung
 - Pfaderversammlung
 - Caravelleversammlung
 - Rangerversammlung

Unabhängig von der Anzahl der weiblichen stimmberechtigten Mitglieder, ist eine Altersstufenversammlung beschlussfähig, wenn [stimmberechtignte Mitglieder](#) aus mindestens der Hälfte der Stämme, in denen Gruppenstunden in der jeweiligen Altersstufe stattfinden, ihr Stimmrecht wahrnehmen. Das Stimmrecht kann nur in einer Altersstufe wahrgenommen werden.

Die [stimmberechtigten Cadets](#) haben hier ein Stimmrecht.

- b) In den Altersstufenversammlungen werden die Teammitglieder der jeweiligen Altersstufenteams [gewählt](#). Ist eine Altersstufenversammlung nicht beschlussfähig, kann sie der [Teamversammlung](#) Kandidat*innen zur Wahl vorschlagen.
- c) Den Vorsitz und die Gesprächsleitung der Altersstufenversammlungen führen die jeweiligen [Altersstufenteams](#).
- d) Die Altersstufenteams ermöglichen einen Austausch zu Themen, die die jeweilige Altersstufe betreffen.

(16) Protokoll

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung und vom **Diözesanvorstand** unterzeichnet wird. Das Protokoll wird an alle Mitglieder der Diözesanversammlung innerhalb von sieben Wochen nach Beendigung der Versammlung versandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand beim **Diözesanvorstand** kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Der **Diözesanvorstand** benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Einspruchsfrist, falls Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 5 Diözesanleitung

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Diözesanleitung sind:

- a) Sie unterstützt den **Diözesanvorstand** bei der Leitung des Verbandes.
- b) Sie trifft Beschlüsse zu inhaltlichen Themen des Diözesanverbandes zwischen den **Diözesanversammlungen**.
- c) Sie hält den Kontakt zu den **Stämmen** und **Siedlungen**.
- d) Sie tauscht sich über die Arbeit der **Teams** aus.
- e) Sie koordiniert die Weiterbildungsmaßnahmen (Trims).
- f) Sie berät über die **Leitungsanerkennungen**.
- g) Sie reflektiert die Entwicklung der PSG Aachen.
- h) Sie entwickelt pädagogische Perspektiven, neue Ideen und Visionen für die PSG Aachen.
- i) Sie beschließt die Einrichtung von **Arbeitskreisen** und behält den Überblick über deren Arbeit.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Grundsätzlich können nur weibliche Personen stimmberechtigt sein, nur aus dem GesA-Team kann auch ein trans*, inter* oder nicht-binäres (TIN*) Mitglied stimmberechtigt sein.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- a) die **Mitglieder des Diözesanvorstandes**
- b) die **Altersstufenreferentinnen**
- c) die **Au-Wei-Referentin**
- d) die **Referentin des PTA-Teams**
- e) ein weibliches Mitglied des **Diözesanausschusses**
- f) die*der **Referent*in des GesA-Teams**
- g) zwei weitere weibliche Mitglieder, die von der Diözesanversammlung **gewählt** werden

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- a) ein ordentliches Mitglied des [PWSG Aachen e.V.](#)
- b) ein ordentliches Mitglied des [Jugendferienhaus Krekel e.V.](#)
- c) ein gewähltes Mitglied eines [Teams](#), falls das Amt der*s Referent*in vakant ist
- d) ein gewähltes Mitglied des [Diözesanausschusses](#), falls kein weibliches Mitglied die DL-Vertretung wahrnehmen kann
- e) ein gewähltes Mitglied des [Spiri-Ausschusses](#), falls das Amt der geistlichen Leitung vakant ist

(4) Beschlussfähigkeit

Die Diözesanleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der [stimmberechtigten Mitglieder](#) ihr Stimmrecht wahrnehmen.

(5) Treffen

Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel viermal jährlich.

§ 6 Diözesanvorstand

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- a) Er plant und koordiniert die Arbeit der PSG Aachen.
- b) Er behält den Überblick über die Arbeit der Gremien der PSG Aachen.
- c) Er verfolgt allgemeine politische und kirchliche Entwicklungen und erarbeitet mögliche Konsequenzen für die PSG Aachen.
- d) Er entwickelt und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.
- e) Er vertritt die Interessen der PSG Aachen gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände.
- f) Er vertritt die PSG Aachen beim Bundesverband, beim rdp NRW, beim BDKJ Aachen und bei den Gremien des Bistums Aachen.
- g) Er tauscht sich mit den [Delegierten für die Vertretung auf Bundesebene](#) über die Inhalte der Bundesversammlung und des Bundesrates aus.
- h) Er hat den Vorsitz der [Diözesanversammlung](#).
- i) Er koordiniert die Treffen der [Diözesanleitung](#) und nimmt dort Sitz und Stimme wahr.
- j) Ein Mitglied nimmt Sitz und Stimme im [Diözesanausschuss](#) wahr.
- k) Ein Mitglied nimmt Sitz und Stimme in der [Stammesvorständerrunde](#) wahr, die anderen Mitglieder können beratend teilnehmen. Der Diözesanvorstand koordiniert mit einem Mitglied des [Diözesanausschusses](#) die Treffen der [Stammesvorständerrunde](#).
- l) Er nimmt Sitz und Stimme im [PWSG Aachen e.V.](#) wahr. Eine Diözesanvorsitzende ist geborenes Mitglied im Vorstand des [PWSG Aachen e.V.](#)

- m) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist geborenes Mitglied im [Jugendferienhaus Krekel e.V.](#), die weiteren Mitglieder sind dort beratend.
- n) Er spricht die [Leitungsanerkennungen](#) auf der [Diözesanversammlung](#) aus.
- o) Er genehmigt die Satzungen beziehungsweise Satzungsänderungen der [Rechtsträger der Stämme](#).

Die Aufgaben c) – f) können bei ausreichender Rücksprache mit dem Diözesanvorstand ganz oder teilweise an andere [anerkannte Leiter*innen](#) oder Angestellte des [PWSG Aachen e.V.](#) übertragen werden.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- a) die zwei Diözesanvorsitzenden
- b) die geistliche Leitung

(3) Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden und Vakanz

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, übernehmen die übrigen Mitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen für Neuwahlen. Sollte der gesamte Diözesanvorstand ausscheiden oder vakant sein, übernimmt die [Diözesanleitung](#) die Vertretung und sorgt schnellstmöglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Diözesanvorstand und ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig, ist die Bundesleitung zur Beratung hinzuzuziehen, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

§ 7 Teams

Es gibt folgende Teams:

- a) die Altersstufenteams (Wichtel-Team, Pfadi-Team, Caravelle-Team, Ranger-Team)
- b) das Team für Aus- und Weiterbildung (Au-Wei-Team)
- c) das gendersensible Arbeitsteam (GesA-Team)
- d) das Pfadfinder*in-trotz-allem-Team (PTA-Team)

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Teams auf Grundlage der pädagogischen Konzepte der PSG Aachen sind:

- a) Altersstufenteams
 1. Sie unterstützen die Altersstufenarbeit in den [Stämmen](#).
 2. Sie bereiten die jeweilige [Altersstufenversammlung](#) vor und führen diese durch.
 3. Sie koordinieren Diözesanmaßnahmen für die jeweilige Altersstufe.
 4. Sie beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen, indem sie zum Beispiel Trims und Werkwochen durchführen.
 5. Sie setzen sich mit den pädagogischen Grundlagen der jeweiligen Altersstufe auseinander.
 6. Sie erstellen Arbeitshilfen für die jeweilige Altersstufe.

b) Au-Wei-Team

1. Es entwickelt das Ausbildungskonzept der PSG Aachen weiter und setzt dieses um.
2. Es spricht die [Cadetanerkennung](#) gemäß dem Ausbildungskonzept der PSG Aachen aus.
3. Es berät den [Diözesanvorstand](#) bei neuen [Leitungsanerkennungen](#).

c) GesA-Team

1. Es koordiniert Diözesanmaßnahmen in Bezug auf gendersensible Arbeit mit parteilichem Fokus auf Mädchen und Frauen.
2. Es nimmt die Interessensvertretung aller Geschlechter im Diözesanverband wahr.
3. Es entwickelt das pädagogische Konzept zur gendersensiblen Arbeit in der PSG Aachen weiter und setzt dieses um.
4. Es unterstützt die gendersensible Arbeit auf Stammesebene.

d) PTA-Team

1. Es setzt sich für ein Miteinander von Menschen in der PSG Aachen ein, mit dem Schwerpunkt der Inklusion.
2. Es koordiniert die PTA-Diözesanmaßnahmen.

Die **Altersstufenreferentinnen**, die **Au-Wei-Referentin**, die **PTA-Referentin** und die*der **GesA-Referent*in** sind stimmberechtigte Mitglieder der [Diözesanleitung](#) und vertreten dort ihr jeweiliges Team. Sie sind in der Regel Hauptansprechpersonen für das Team, sowohl innerhalb, als auch für die hauptberufliche Begleitung und andere Gremien.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder eines Teams sind:

- a) vier weibliche [gewählte](#) Team-Mitglieder
- b) vier weitere [gewählte](#) Team-Mitglieder

Aus den weiblichen gewählten Teammitgliedern kann von der Diözesanversammlung die **Referentin** des Teams [gewählt](#) werden.

Abweichend hierzu setzt sich das [gendersensible Arbeitsteam](#) aus zwei weiblichen, zwei männlichen, zwei TIN* und zwei weiteren gewählten Team-Mitgliedern zusammen. Aus den gewählten weiblichen und TIN* Teammitgliedern kann von der Diözesanversammlung die*der Referent*in des Teams gewählt werden.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit für Referent*innen und Team-Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Teambegleitende Assistent*innen

Die Teams können weitere Mitglieder der PSG Aachen mit [Cadet-](#) oder [Leitungsanerkennung](#) zur regelmäßigen Beratung und Mitarbeit als teambegleitende Assistent*innen (tbAs) berufen.

§ 8 Stammesvorstände

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Stammesvorstände sind:

- a) Sie tauscht Informationen zwischen der [Diözesanleitung](#) und den [Stämmen](#) aus.
- b) Sie vernetzt die Stämme.
- c) Sie verfolgt allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen und erarbeitet mögliche Konsequenzen für die Stämme.
- d) Sie entwickelt neue Ideen und Visionen für die Stämme.
- e) Sie berät und unterstützt bei Problemen in den Stämmen.
- f) Sie reflektiert die Entwicklung der Stämme.
- g) Sie erstellt Arbeitshilfen zur Unterstützung der Arbeit in den Stämmen.
- h) Sie entscheidet über die Mittel des Soli-Fonds.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesvorstände sind:

- a) ein [Mitglied des Diözesanvorstandes](#)
- b) ein [Mitglied des Diözesanausschusses](#)
- c) zwei Mitglieder jedes [Stammesvorstandes](#) oder deren Vertretung
- d) zwei Vertreter*innen jedes Stammes, der keinen Stammesvorstand hat

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Stammesvorstände sind:

- a) zwei Vertreter*innen jeder [Siedlung](#)
- b) die weiteren Mitglieder der [Stammesvorstände](#), des [Diözesanvorstandes](#) und des [Diözesanausschusses](#)

(4) Treffen

Die Stammesvorstände treffen sich in der Regel dreimal jährlich.

§ 9 Ausschüsse

(1) Einrichtung

Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse einrichten, indem sie deren Aufgaben, Zusammensetzung und ggf. abweichende Amtszeit in der [Geschäftsordnung](#) festlegt. Die Diözesanversammlung kann einen [Bericht](#) verlangen.

(2) Mitglieder

Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung [gewählt](#) werden.

(3) Amtszeit

Die reguläre Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses beträgt zwei Jahre.

(4) Ausschussbegleitende Assistent*innen

Die Ausschüsse können weitere Mitglieder der PSG Aachen mit [Cadet-](#) oder [Leitungsanerkennung](#) zur regelmäßigen Beratung und Mitarbeit als ausschussbegleitende Assistent*innen (abAs) berufen.

§ 10 Diözesanausschuss

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind:

- a) Er **bereitet die Diözesanversammlung vor** und nach, erstellt die vorläufige Tagesordnung und **Einladung** und nimmt **Berichte** und **Anträge** entgegen.
- b) Er hat die Gesprächsleitung auf der **Diözesanversammlung**.
- c) Er bereitet die **Wahlen** der Diözesanversammlung vor und führt diese durch. Dazu kann er bei Bedarf weitere **anerkannte Leiter*innen** der PSG Aachen als Unterstützung berufen.
- d) Ein gewähltes Mitglied koordiniert zusammen mit dem **Diözesanvorstand** die **Stammesvorständerrunde** und nimmt dort Sitz und Stimme wahr.
- e) Ein weibliches gewähltes Mitglied nimmt Sitz und Stimme in der **Diözesanleitung** wahr.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- a) zwei von der Diözesanversammlung **gewählte** Leiterinnen
- b) zwei weitere von der Diözesanversammlung **gewählte** Leiter*innen
- c) ein **Mitglied des Diözesanvorstandes**

§ 11 Spiri-Ausschuss

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Spiri-Ausschusses sind:

- a) Das katholische Standbein auf allen Ebenen der PSG Aachen durch spirituelle Akzente, Maßnahmen und Arbeitshilfen auf vielfältige Weise zu stärken.
- b) Ein gewähltes Mitglied nimmt beratend an den Sitzungen der **Diözesanleitung** teil, falls das Amt der geistlichen Leitung vakant ist.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Spiri-Ausschusses sind:

- a) die **geistliche Leitung**
- b) sieben von der Diözesanversammlung **gewählte** Leiter*innen.

§ 12 Politik-Ausschuss

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Politik-Ausschusses sind:

- a) die Vorbereitung politischer Positionierungen der Diözesanversammlung
- b) die Ermöglichung politischen Austauschs
- c) die politische Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Leiter*innen.

(2) Mitglieder

Acht von der Diözesanversammlung **gewählte** Leiter*innen.

§ 13 Arbeitskreise

(1) Einrichtung

Arbeitskreise können jederzeit gebildet werden, allerdings bedürfen sie unter Angabe ihres Namens, ihrer Aufgaben und ihrer Amtszeit der Zustimmung der [Diözesanleitung](#) oder [Diözesanversammlung](#) (einfache Mehrheit).

Sowohl die Diözesanversammlung als auch die Diözesanleitung kann einen [Bericht](#) verlangen.

(2) Mitglieder

Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die [Cadet-](#) oder [Leitungsanerkennung](#) der PSG Aachen besitzen.

(3) Amtszeit

Mit Gründung legt der Arbeitskreis eine projektbezogene zeitliche Befristung fest. Diese kann bei Bedarf nach Rücksprache mit der [Diözesanleitung](#) oder [-versammlung](#) verlängert werden.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der PSG Aachen gilt für alle Ebenen der PSG Aachen.

(2) Änderungen Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung beschlossen werden.

[Anträge](#) zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind nicht möglich.

(3) Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen



**Verabschiedet von der
Diözesanversammlung
im März 2024**

Wahlordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen

§ 1	GELTUNGSBEREICH	2
§ 2	WAHLAUSSCHUSS.....	2
§ 3	WÄHLBARKEIT	2
(1)	Stammesebene:	2
(2)	Diözesanebene.....	2
§ 4	AMTSZEITEN	3
§ 5	WAHLARTEN	3
§ 6	ABLAUF DER WAHLEN	4
	Zu einem Wahlgang gehören:	4
(1)	Personaldebatte:	4
(2)	Wahlgang:	4
(3)	Altersstufenwahlen	5
(4)	Teamwahlen	5
§ 7	ABWAHLEN	6
§ 8	ÄNDERUNGEN DER WAHLORDNUNG	6
§ 9	INKRAFTTRETEN.....	6

Anhang

(1)	ÜBERSICHT ZU DEN WAHLÄMTERN DER PSG AACHEN.....	7
a)	Stammesebene	7
b)	Diözesanebene.....	8
c)	weitere Wahlämter der Diözesanebene, die intern in den Gremien gewählt werden	9
(2)	SCHAUBILD ABLAUF DER WAHLEN.....	10

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für die **Organe** der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen (PSG Aachen).
2. Sie ist entsprechend anwendbar auf die **Organe** der Stämme, soweit diese keine eigene Wahlordnung erlassen haben.

§ 2 Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen **wählt** die Stammesversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus bis zu sechs Personen.
Auf Diözesanebene übernimmt der **Diözesanausschuss** die Aufgaben des Wahlausschusses. Dazu kann er bei Bedarf weitere **anerkannte Leiter*innen** der PSG Aachen zur Unterstützung berufen. Alternativ kann die Diözesanversammlung einen eigenständigen Wahlausschuss aus in der Regel sechs Personen **wählen**.
2. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - a) Er bereitet die **Wahlen** vor und führt diese durch.
 - b) Er stellt die **Wählbarkeit** der Kandidat*innen fest.
 - c) Er leitet und moderiert die Personalbefragungen, **Personaldebatten** und Wahlen. Er achtet dabei auf die Einhaltung der **Wahlordnung**, **Geschäftsordnung** und **Satzung**.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Stammesebene:

- a) Bei einer **Stammesversammlung** können nur **stimmberechtigte Mitglieder** der Stammesversammlung gewählt werden.
- b) Der **Stammesvorstand** muss zu mindestens 50% weiblich besetzt sein. Von den zwei Stammesvorsitzenden muss eine weiblich, volljährig und im Besitz der **Leitungsanerkennung** der PSG Aachen sein.
- c) Die **geistliche Leitung** muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl kein stimmberechtigtes Mitglied sein, jedoch spätestens nach ihrer Wahl Mitglied der PSG Aachen in diesem Stamm werden.
- d) Kassenprüfer*innen dürfen weder **Stammesvorstand** sein noch die Stammeskasse führen und es muss mindestens eine Person volljährig sein.

(2) Diözesanebene

- a) Bei einer **Diözesanversammlung** können nur **stimmberechtigte Mitglieder** der Diözesanversammlung gewählt werden, die die **Leitungsanerkennung** der PSG Aachen besitzen. Ausnahmen bilden:
 - i. die **geistliche Leitung**, die spätestens nach ihrer Wahl Mitglied der PSG Aachen werden muss.
 - ii. die ordentlichen Mitglieder des **Jugendferienhaus Krekel e.V.**, in den alle volljährigen Mitglieder der PSG Aachen gewählt werden können.

- b) Zusätzlich zu den Voraussetzungen aus a), können folgende Posten nur von volljährigen Personen besetzt werden:
 - i. [Diözesanvorstand](#)
 - ii. Mitglied des [PWSG Aachen e.V.](#)
 - iii. Vorstand des [PWSG Aachen e.V.](#)
- c) Zusätzlich zu a) und b) können folgende Posten nur von Frauen besetzt werden:
 - i. [Diözesanvorstand](#)
 - ii. Vorstand des [PWSG Aachen e.V.](#)
 - iii. stimmberechtigte Mitglieder der [Diözesanleitung](#)

Weitere Voraussetzungen zur Wählbarkeit sind im [Anhang](#) zu dieser Wahlordnung aufgeführt.

§ 4 Amtszeiten

Die Amtszeiten beginnen am Tag nach der entsprechenden Versammlung und enden nach Ablauf der Amtszeit mit Beendigung der Versammlung, auf der das Amt zu [wählen](#) ist. Erfüllt eine Person während ihrer Amtszeit nicht mehr die [Voraussetzungen](#) zur Wählbarkeit, endet die Amtszeit vorzeitig.

Wird auf einer außerordentlichen Versammlung gewählt, verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten entsprechenden ordentlichen Versammlung vergangen ist.

Bei Vakanz können die Ämter des [Diözesanvorstandes](#) und Vorstandes des [PWSG Aachen e.V.](#) auch außer der Reihe auf der zweiten ordentlichen Diözesanversammlung eines Jahres gewählt werden. Die oben genannte Verkürzung der Amtszeit gilt dabei auch.

Die Amtszeiten aller Ämter sind im [Anhang](#) zu dieser Wahlordnung aufgeführt.

§ 5 Wahlarten

1. Wahlen sind in geheimer bzw. nicht namentlicher Form durchzuführen. Die Gesprächsleitung kann Ausnahmen für einzelne Wahlen vorschlagen, die dann durch Handzeichen bzw. in elektronischer Form erfolgen.
2. Bei Wahlen gibt es die Möglichkeit mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.
3. Stimmen/Stimmzettel, die von der durch die Wahlleitung vorgeschriebenen Fassung abweichen, oder Stimmen/Stimmzettel, bei denen der Wähler*innenwille nicht klar erkennbar ist, gelten als ungültig und abgegeben.

§ 6 Ablauf der Wahlen

Zu einem Wahlgang gehören:

- a) Eröffnung der Kandidat*innenliste
- b) Erstellung der Kandidat*innenliste
- c) Schließung der Kandidat*innenliste
- d) Vorstellung und Personalbefragung
- e) Personaldebatte auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds
- f) Wahl
- g) Feststellung des Wahlergebnisses und erneute Überprüfung der Wählbarkeit
- h) Befragung der gewählten Person über die Annahme der Wahl
- i) Bekanntgabe der gewählten Person

(1) Personaldebatte:

- a) Eine Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich.
- b) Für jede*n Kandidat*in findet eine eigene Personaldebatte statt.
- c) An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder des jeweiligen Organs (Stammes- oder Diözesanversammlung) teil, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, außer der Person, über die debattiert wird.
- d) Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- e) Bei Wahlen zum [Diözesanvorstand](#), zu ordentlichen Mitgliedern des [PWSG Aachen e.V.](#) und zum Vorstand des PWSG Aachen e.V. finden immer Personaldebatten statt.

(2) Wahlgang:

- a) Für jede kandidierende Person muss durch jedes Mitglied, das seine Stimme wahrnimmt, mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Die Anzahl der abgebbaren Ja-Stimmen ist jedoch auf die Zahl der ordentlich zu besetzenden [Posten](#) beschränkt.
- b) Der [Wahlausschuss](#) zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus. Ein Mitglied des Wahlausschusses verkündet das Ergebnis. Es ermittelt die Annahme der Wahl durch die gewählte Person oder befragt die Kandidat*innen, ob sie zum nächsten Wahlgang erneut kandidieren wollen.
Stehen Mitglieder des Wahlausschusses für ein Amt zur Wahl, so dürfen sie diese Wahl nicht mit auszählen. Stehen alle Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahl, so zählt der Diözesan- bzw. Stammesvorstand die Wahl aus, insofern er nicht selbst für das Amt zur Wahl steht.

- c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit), außer es haben mehr Kandidat*innen die absolute Mehrheit, als Posten zu besetzen sind. In diesem Fall entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge, in der die Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit erlangt haben, gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen, bis alle Posten besetzt sind, oder alle Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit erlangt haben, gefragt wurden. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt, sofern die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist (relative Mehrheit).
- d) Sind nach Abschluss des ersten Wahlgangs Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
Es können nur nichtgewählte Kandidat*innen des ersten Wahlgangs kandidieren, welche dort nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.
Ob eine Person gewählt ist, wird dabei wie im ersten Wahlgang festgestellt.
- e) Sind nach Abschluss des zweiten Wahlgangs Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet ein dritter Wahlgang statt. Es können nur nichtgewählte Kandidat*innen des zweiten Wahlgangs kandidieren, welche dort nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten haben.
Die Kandidat*innen, die im dritten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben, werden in der Reihenfolge der Anzahl der Ja-Stimmen gefragt, ob sie die Wahl annehmen, bis alle Posten besetzt sind, oder alle Kandidat*innen mit mehr Ja- als Nein-Stimmen gefragt wurden. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt, sofern die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist (relative Mehrheit).
- f) Wird im dritten und somit letzten Wahlgang nicht jedes Amt besetzt, oder herrscht dort bei einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit, so bleiben die unbesetzten Ämter vakant.

(3) Altersstufenwahlen

Die Altersstufenteammitglieder werden in den jeweiligen **Altersstufenversammlungen** gewählt. Sind einzelne Altersstufenversammlungen nicht beschlussfähig, werden die Teammitglieder in der **Teamversammlung** gewählt.

(4) Teamwahlen

Die Mitglieder des **Au-Wei-**, **GesA-** und **PTA-Teams** werden in der **Teamversammlung** gewählt. Ist die Teamversammlung nicht beschlussfähig, werden die Teammitglieder von der **Diözesanversammlung** gewählt.

§ 7 Abwahlen

Abwahlen können durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Organs (Stammes- oder Diözesanversammlung) dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Eine Person ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die ihr Stimmrecht wahrnehmen, der Abwahl zustimmen.

Nach einer Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 8 Änderungen der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung.

[Anträge](#) zu einer Änderung der Wahlordnung müssen mindestens 8 Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens 6 Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zu einer Änderung der Wahlordnung sind nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Verabschiedet von der Diözesanversammlung im März 2024

Anhang:

(1) Übersicht zu den Wahlämtern der PSG Aachen

a) Stammesebene

Amt	Anzahl	Amtszeit	gewählt von	Wählbarkeitsvoraussetzung
Stammesvorsitzende*r	2	2 Jahre	Stammes- versammlung	50% weiblich sbM, eine: LA, weiblich & volljährig
Geistliche Leitung	1	2 Jahre		muss anschließend PSG-Mitglied werden
Kassenprüfer*in ¹	i.d.R. 2	1 Jahr		sbM, nicht StaVo, nicht Kassenführung, eine*r: volljährig
Mitglied im Wahlausschuss	bis zu 6	1 Jahr		sbM
ggf. weitere Ämter	legt der Stamm fest			legt der Stamm fest
ggf. Mitglied im eigenen Rechtsträger	s. Satzung des Rechtsträgers			s. Satzung des Rechtsträgers
ggf. Vorsitzende*r im eigenen Rechtsträger	s. Satzung des Rechtsträgers			

LA = im Besitz der **Leitungsanerkennung** der PSG Aachen

sbM = **stimmberechtigtes Mitglied** der Stammesversammlung

¹⁾ Kassenprüfer*innen sind auf der **Stammesversammlung** zu wählen, wenn es keinen eigenen Rechtsträger gibt. Andernfalls werden die Kassenprüfer*innen entsprechend der Satzung des Rechtsträgers gewählt.

Hat der Stamm ein Konto über den PWSG Aachen e.V., können dessen Kassenprüfer*innen die Kasse des Stammes ebenfalls prüfen.

b) Diözesanebene

Amt	Anzahl	Amtszeit	gewählt von	Wählbarkeitsvoraussetzung
Diözesanvorsitzende	2	2 Jahre	erste ordentliche Diözesan- versamm- lung des Jahres	sbM, LA, weiblich & volljährig
Geistliche Leitung	1			i.d.R. Frau, volljährig, bischöfliche Zustimmung & muss anschließend Mitglied werden
Vorstandsmitglied im PWSG Aachen e.V. ²	2			sbM, LA, volljährig, weiblich & sbM im PWSG Aachen e.V.
	2			sbM, LA, volljährig & Mitglied im Diözesanvorstand
ordentliches Mitglied im PWSG Aachen e.V. ³	ca. 7 - 10	4 Jahre		sbM, LA, volljährig & 50% weiblich
ordentliches Mitglied im Jugendferienhaus Krekel e.V. ⁴	ca. 12 - 15			der PSG Aachen angehörig, volljährig & 50% weiblich
Mitglied im Diözesanausschuss ⁵	4	2 Jahre		2 Posten: sbM, LA & weiblich 2 Posten: sbM & LA
ggf. Wahlausschuss ⁶	ca. 6	1 Jahr		sbM, LA
Delegierte für die Vertretung auf Bundesebene	3			sbM, LA & weiblich
Ersatzdelegierte für die Vertretung auf Bundesebene	∞			
Mitglied im Wichtel-Team	8	2 Jahre	Wichtel- Vers.	je 4 Posten: sbM, LA & weiblich je 4 Posten: sbM & LA
Mitglied im Pfadi-Team	8		Pfadi-Vers.	
Mitglied im Caravelle-Team	8		Cara-Vers.	
Mitglied im Ranger-Team	8		Ranger- Vers.	
Mitglied im Au-Wei-Team	8	2 Jahre	Team- versamm- lung	Je 2 Posten: sbM, LA & weiblich Je 2 Posten: sbM, LA & männlich Je 2 Posten: sbM, LA & TIN* Je 2 Posten: sbM & LA
Mitglied im PTA-Team	8			
Mitglied im GesA-Team	8			
Wichtel-Referentin	1	2 Jahre	zweite ordentliche Diözesan- versamm- lung des Jahres	entsprechendes Team- Mitglied & weiblich
Pfadi-Referentin	1			
Caravelle-Referentin	1			
Ranger-Referentin	1			
AuWei-Referentin	1			
PTA-Referentin	1			

GesA-Referent*in	1		entsprechendes Team-Mitglied & weiblich oder TIN*
weiteres Mitglied in der Diözesanleitung	2		sbM, LA & weiblich
Mitglied im Spiri-Ausschuss ⁷	7		
Mitglied im Politik-Ausschuss	8		sbM & LA

LA = im Besitz der **Leitungsanerkennung** der PSG Aachen

sbM = **stimmberechtigtes Mitglied** der Diözesanversammlung

²⁾ Eine Diözesanvorsitzende der PSG Aachen ist bereits geborenes Mitglied im PWSG Aachen e.V. Vorstand.

³⁾ Alle Diözesanvorsitzenden sind geborene stimmberechtigte Mitglieder, ein Vorstandsmitglied des Jugendferienhaus Krekel e.V. ist geborenes beratenes Mitglied im PWSG e.V.

⁴⁾ Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist geborenes Mitglied im Jugendferienhaus Krekel e.V., die anderen sind beratende Mitglieder.

⁵⁾ Ein Vorstandsmitglied ist geborenes Mitglied im Diözesanausschuss.

⁶⁾ Der Wahlausschuss wird nur gewählt, wenn der Diözesanausschuss die Aufgaben nicht wahrnimmt.

⁷⁾ Die geistliche Leitung ist geborenes Mitglied im Spirausschuss.

c) weitere Wahlämter der Diözesanebene, die intern in den Gremien gewählt werden

Amt	Anzahl	Amtszeit	gewählt von	Wählbarkeitsvoraussetzung
Vorsitzende*r im Jugendferienhaus Krekel e.V.	3	2 Jahre	Jugendferienhaus Krekel e.V.	sbM im Krekel e.V. & 50% weiblich
Kassenprüfer*in im Jugendferienhaus Krekel e.V.	2-3	1 Jahr		nicht im Krekel e.V. Vorstand
Kassenprüfer*in im PWSG Aachen e.V.	Mind. 2	1 Jahr	PWSG Aachen e.V.	nicht im PWSG Aachen e.V. Vorstand

(2) Schaubild Ablauf der Wahlen

